

## **Beschluss:**

1. Der Stellanzenuschaltung beim KKT wird zugestimmt, damit dieser sein Beratungsangebot und das Fortbildungsangebot aufrecht erhalten und intensivieren kann.
2. Dem Budget für den KKT in Höhe von 791.775,00 € (558.104 € bisherige Förderung plus 233.671 € ab 2020) ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Beratung und Unterstützung von Eltern-Kind-Initiativen wird zugestimmt.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Mittel einmalig im Jahr 2020 in Höhe von bis zu 145.508,00 € und dauerhaft ab 2021 in Höhe von bis zu 146.418,00 € beim Geschäftsbereich KITA im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2020 und 2021 anzumelden.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft erhöht sich im Jahr 2020 einmalig um bis zu 145.508,00 € und ab dem Jahr 2021 dauerhaft um bis zu 146.418,00 €, davon sind im Jahr 2020 einmalig bis zu 145.508,00 € und ab dem Jahr 2021 dauerhaft bis zu 146.418,00 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Mittel einmalig im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 19.347,00 € und dauerhaft ab 2021 in Höhe von 18.437,00 € beim Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung 4, im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2020 und 2021 anzumelden.

6. Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich im Jahr 2020 einmalig um bis zu 19.347,00 € und ab 2021 dauerhaft um bis zu 18.437,00 €. Davon sind im Jahr 2020 einmalig bis zu 19.347,00 € und ab 2021 dauerhaft bis zu 18.437,00 € zahlungswirksam.
  
7. Die Anlagen 1 bis 3 – Vereinbarung zum Vertrag mit dem KKT (Anlage 1), Leistungsbeschreibung KKT (Anlage 2), Stellenplan KKT (Anlage 3) – werden genehmigt und sind damit bis auf Weiteres verbindlicher Bestandteil des Vertrags vom 09./15.03.2004 (Geltung ab 01.01.2004).  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Vertrag entsprechend abzuändern.
  
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.